

Nr. 01/2019
ausgegeben am: **04.01.2019**

INHALT	SEITE
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen II. Nachtrag vom 14.12.2018 zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) vom 26.02.2015</p>	2
<p>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Pflegebedarfsplanung für die Jahre 2018 bis 2021</p>	10

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

II. Nachtrag vom 14.12.2018 zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) vom 26.02.2015

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 404) (nachfolgend Bestattungsgesetz genannt) hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 22. November 2018 den folgenden II. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

§ 14 - Einzelgrabstätten

§ 2 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erhalt und die Bekanntmachung von Kunstwerken auf Friedhöfen, durch den Erhalt von alten Grabstätten oder Grabsteinen von Personen mit stadtteilprägender Bedeutung, durch Neuanpflanzung z.B. von Bäumen, Sträuchern, Stauden, Knollen- oder Zwiebelpflanzen, durch die Neuanlage, Pflege oder den Erhalt von Kriegsgräbern oder Kriegsdenkmälern sowie durch die Dokumentation oder Bekanntmachung der o.g. Kunstwerke, Grabstätten oder Kriegsdenkmälern in Schriften oder im Internet.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Fahrwege der Friedhöfe dürfen nur von Fahrzeugen befahren werden, deren Fahrer bzw. Halter von der Friedhofsverwaltung eine vorherige schriftliche Genehmigung erhalten haben. Die Genehmigung ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen. Es dürfen nur Fahrzeuge benutzt werden, die aufgrund ihrer Größe und Bauart keine Beschädigungen an Wegen, Pflanzen und Grabstätten verursachen. Die Genehmigung wird grundsätzlich nur für die im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeiträume und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Verwendung von Kunststoffen bei der Trauerbinderei und der Gestaltung und Pflege von Gräbern ist nicht gestattet. Für Sargbeschläge und die Auskleidung von Särgen sind Kunststoffe nur zulässig, soweit deren Umweltverträglichkeit bzw. Schadstofffreiheit gutachterlich nachgewiesen ist. § 11 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes ist zu beachten.

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere verboten:

- a) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten oder für den Verkauf bzw. die Dienstleistung in irgendeiner Form zu werben,
- b) Plakate, Hinweise, Reklameschilder und Anschläge anzubringen, § 20 Abs. 3 bleibt unberührt,
- c) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- d) Druckschriften und Flugblätter zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Trauerfeier notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Anlagen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Grabmale, Einfriedungen, Absperrungen und andere Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum (z.B. verwelkte Blumen, Kränze, Unkraut) und sonstige Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen oder Behälter abzulagern sowie Hausmüll, oder Gartenabfälle oder sonstige, nicht auf dem Friedhof entstandene Abfälle auf den Friedhof zu verbringen,
- g) Hunde unangeleint mitzuführen; sie sind an kurzer Leine zu führen und von Grabstätten fernzuhalten; Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen, § 17 Abs. 3 bleibt unberührt,
- h) zu lärmern oder an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen,
- i) sich dort in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
- j) Wege ohne die nach Abs. 2 erforderliche Genehmigung zu befahren,
- k) Gräber unbefugt zu betreten,
- l) zu reiten oder mit Fahrrädern schneller als Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meister-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens 2 Mio. Euro für Personenschäden, 1 Mio. Euro für Sachschäden und 100.000 Euro für Vermögensschäden nachweisen können.
- d) Darüber hinaus sind Dienstleistungserbringer für den Bereich der Grabmale, baulichen Anlagen oder Grabeinrichtungen fachlich geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die **Standsicherheit von Grabmalen, baulichen Anlagen** oder Grabeinrichtungen beurteilen können und fähig sein, mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Dienstleistungserbringer, die unvollständige Anträge bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen im Antrag benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die im Antrag genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de

veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

§ 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Bei den Arbeiten angefallene Stoffe sind aufzunehmen und zu entsorgen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen zentralen Plätzen ablagern, die dabei anfallenden nicht kompostierfähigen Rest- und Verpackungsmaterialien sind hiervon ausgenommen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Aufträge zur Durchführung einer Bestattung sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bzw. nach Ausstellung der Bescheinigung über die Zurückstellung der Eintragung eines Sterbefalls unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes bei der Friedhofsverwaltung unter Verwendung der bereitgehaltenen Vordrucke zu erteilen. Dem Auftrag sind neben der Sterbeurkunde die ggfs. sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Unterlagen müssen spätestens zwei Werktage vor der Trauerfeier oder Bestattung vorliegen. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 7 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- (2) Es wird in folgende Bestattungsarten unterschieden:
a) Bestattung eines Toten in einem Sarg in der Erde (nachfolgend Sargbestattung genannt),

§ 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt auf Antrag Ort und Zeit der Trauerfeier oder Bestattung fest.

§ 8 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

- e) Überführung des Sarges von der Trauerhalle oder dem Abschiedsraum zur Grabstätte; gleiches gilt analog für eine Aschenkapsel (einschließlich evtl. Überurne),

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei einer Sargbestattung sind Säрге aus Holz zu verwenden. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist.

Der alte § 9 Absatz 5 wird der neue § 9 Absatz 6. Der neue § 9 Absatz 5 lautet:

- (5) Bei einer Urnenbestattung im Ewigkeitsbrunnen (§ 16 Abs. 2 Buchstabe g)) sind nur Aschenkapseln ohne Überurnen aus Lehm (ungebrannt oder im Schrühbrandverfahren) zu verwenden. Die Aschenkapseln dürfen einen Durchmesser von 0,25 m und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.

§ 10 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber, gemessen von der Erdoberfläche, beträgt bei
a) Sargbestattungen bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m,

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gräber für Sarg- oder Tuchbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ruhezeit beträgt ab dem Tag der Beisetzung für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre und ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wenn an einer Urnennische oder -stele
a) das Nutzungsrecht erloschen ist oder
b) die Ruhezeit der bereits erfolgten Urnenbestattung abgelaufen ist und eine Überbeerdigung gewünscht wird, werden die Aschen in der Erde auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabfeld oder auf Wunsch des Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig im Ewigkeitsbrunnen beigesetzt.

§ 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Alle Ausgrabungen von Urnenbestattungen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Ausgrabungen von Sarg- oder Tuchbestattungen werden nicht von der Friedhofsverwaltung vorgenommen, sondern sind vom Nutzungsberechtigten einem geeigneten Dienstleistungserbringer in Auftrag zu geben. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und übernimmt die kostenpflichtige Aufsichtsführung.

§ 12 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Anträge auf Ausgrabung von Toten, deren Aschen vergraben, verstreut, im anonymen Grabfeld, im Beerdigungswald Philipphöhe oder im Ewigkeitsbrunnen bestattet wurden, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 12 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Urnenbestattungen, die in einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen beigesetzt sind, können zum Zwecke einer weiteren Sarg- oder Tuchbestattung angehoben und wieder beigesetzt werden.

§ 13 Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Grabstätten werden in folgende Grabarten unterschieden:
a) Einzelgrabstätten,

§ 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Einzelgrabstätten können nur einstellig, Wahlgrabstätten können ein- oder mehrstellig erworben werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

§ 13 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen, ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird und dies der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen.

Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Rangfolge auf den Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit dessen Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehepartner,
- b) auf den eingetragenen Lebenspartner,
- c) auf die volljährigen Kinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die volljährigen Geschwister,
- f) auf die Großeltern,
- g) auf die volljährigen Enkelkinder,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis g) wird der Ältteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht verbleibt beim Nutzungsberechtigten, soweit dem nicht von vorrangig berechtigten Angehörigen widersprochen wird. In diesem Falle haben der Nutzungsberechtigte und der Widersprechende eine Einigung über das Nutzungsrecht herbeizuführen.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit seinem Ableben übernimmt. Will nach diesem Zeitpunkt ein Angehöriger das Nutzungsrecht übernehmen, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht wieder aufleben lassen, sofern die Grabstätte nicht anderweitig vergeben ist oder andere Gründe dagegen sprechen, Abs. 5 Buchstabe d) bleibt unberührt.

§ 13 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an einer teilbelegten Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit des letzten dort bestatteten Toten nur aus wichtigem Grund verzichtet werden. Ein Verzicht ist auch für einzelne Grabstellen dieser Grabstätte möglich (Teilverzicht). Das Grabmal, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen sind bei komplettem Verzicht durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen, bei Teilverzichten unter Beachtung der Anlage zu § 20 entsprechend zu versetzen oder anzupassen. Die Rückgabe einer Grabstätte oder Grabstelle innerhalb der Nutzungszeit schließt eine Gebührenerstattung für die Dauer der restlichen Nutzungszeit aus. Die Friedhofsverwaltung darf die Grabstätte oder Grabstelle erst nach Ablauf der Nutzungszeit neu vergeben.

§ 13 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege für die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchstaben a) und b) und § 15 Abs. 6 Buchstaben a) bis c). Der Nutzungsberechtigte ist weiterhin verpflichtet, der Friedhofsverwaltung schriftlich seine aktuelle Meldeadresse (z.B. anlässlich eines Umzuges) mitzuteilen.

§ 13 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

- (11) Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mit Ausnahme der Grabstätten nach § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) schriftlich benachrichtigt. Ist dieser nicht bekannt, oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln oder gibt auf die schriftliche Benachrichtigung nach Satz 1 keine Rückmeldung, wird diese Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte ersetzt. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, die Grabstätte unter Beachtung des § 25 Abs. 3 einzuziehen.

§ 13 Absatz 12 erhält folgende Fassung:

- (12) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Auskünfte über den Bestattungstermin oder die Lage der Grabstätten zu erteilen. Haben Tote zu Lebzeiten schriftlich dem Auskunftsbegheren über Zeitpunkt, Art und Ort ihrer Bestattung widersprochen und diese Willenserklärung liegt der Friedhofsverwaltung vor, werden keine Auskünfte erteilt. Gleiches gilt für die Entscheidung des Nutzungsberechtigten, wenn keine Willensbekundung des Verstorbenen bekannt ist.

§ 14 erhält folgende Fassung:

- (1) Einzelgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Sarg-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen und deren Lage von der Friedhofsverwaltung bestimmt wird. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Bestattungstag.
Der Wiedererwerb des Rechtes an einer Einzelgrabstätte ist nicht möglich, soweit sich aus § 17 Abs. 5 nichts anderes ergibt.
- (2) Einzelgrabstätten werden unterschieden in
- a) Grabfelder für Sarg- oder Tuchbestattungen,
 - b) Grabfelder für Urnen- oder Aschenbestattungen,
 - c) Grabfelder für Sarg-, Urnen- oder Aschenbestattungen, bei denen die Grabanlage und -pflege durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wird.
- (3) In jeder Einzelgrabstätte darf jeweils nur eine Sarg-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattung vorgenommen werden.
- (4) Das Abräumen von noch bestehenden Einzelgrabfeldern (ehemalige Reihengrabfelder) oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit des letztbestatteten Toten in diesem Grabfeld wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Sarg-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte ein Nutzungsrecht
- a) für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) und
 - b) für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

verliehen und deren Lage, Größe und die Anzahl der Grabstellen, sofern möglich, gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

Die Nutzungszeit beginnt mit dem Bestattungstag. Bei einem Erwerb zu Lebzeiten (Vorerwerb) beginnt die Nutzungszeit mit dem Erwerbstag und verlängert sich um die Zeit vom Tag des Erwerbs bis zum Tag vor der ersten Beisetzung in der Grabstätte. Ein Vorerwerb ist nur für Grabstätten nach § 15 Abs. 6 Buchstaben b) und c) oder § 16 Abs. 2 Buchstaben d) bis g) und jeweils nur für die dereinstige Bestattung des volljährigen Nutzungsberechtigten oder seines Angehörigen aus dem Kreise der in § 13 Abs. 6 Buchstaben a) bis g) genannten Personen möglich.

In jeder Stelle einer Wahlgrabstätte, die frei von Ruhezeiten ist, darf jeweils nur eine Sarg-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattung vorgenommen werden, soweit sich aus § 17 nichts anderes ergibt.

§ 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Auf allen Friedhöfen mit Ausnahme des Beerdigungswaldes Philippshöhe (§ 1 Abs. 1 Buchstabe j)) und Grabstätten nach § 16 Abs. 2 Buchstabe g) sind Überbeerdigungen auf Wahlgrabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der bereits erfolgten Sarg-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattung abgelaufen ist und das Nutzungsrecht an der Grabstätte noch besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 15 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Wahlgrabstätten werden unterschieden in
- Grabfelder für Sarg- oder Tuchbestattungen für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Grabfelder für Sarg- oder Tuchbestattungen für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Grabfelder für Urnen- oder Aschenbestattungen,
 - Grabfelder für Sarg-, Urnen- oder Aschenbestattungen, bei denen die Grabanlage und -pflege durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wird.

Aufgrund örtlicher Gegebenheiten können die Grabgrößen vom Regellaß abweichen. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall Grabstätten in Sondergröße anlegen.

§ 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Sondergrabstätten werden unterschieden in
- Gemeinschaftsgrabfelder für Sarg-, Urnen- oder Aschenbestattungen,
 - Grabfelder für Sammelbestattungen (Sternenkinderfelder),
 - Grabfelder für Aschenverstreuerungen (Aschestreufelder),
 - Grabnischen oder -stelen für Urnenbestattungen,
 - Waldgrabfelder für Urnen- oder Aschenbestattungen,
 - Beerdigungswaldgrabfelder für Urnen- oder Aschenbestattungen,
 - Ewigkeitsbrunnen für Urnen- oder Aschenbestattungen.

§ 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Grabstätten nach Abs. 2 Buchstaben a) bis c) werden für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Bestattungstag.
Für die Grabstätten nach Abs. 2 Buchstaben d) bis g) gelten die Regelungen des § 15 entsprechend, mit der Einschränkung, dass die Nutzungszeit des Ewigkeitsbrunnens mit der Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils, auf dem sich der Ewigkeitsbrunnen befindet, endet.

§ 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Auf Sternenkinderfelder dürfen nur Tot- oder Fehlgeburten oder Schwangerschaftsabbrüche, die in einer Einrichtung im Gebiet der Stadt Hagen erfolgt sind oder von denen mindestens ein Elternteil Einwohner der Stadt Hagen ist, im Rahmen einer Sammelbestattung bestattet werden. Für die Sammelbestattung einschließlich der Gemeinschaftstrauerfeier in der Andachtshalle werden keine Gebühren erhoben.

Im § 16 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

- (5) Aschenverstreuerungen (Abs. 2 Buchstabe c)) oder Urnen- bzw. Aschenbestattungen im Ewigkeitsbrunnen (Abs. 2 Buchstabe g)) setzen eine schriftliche Verfügung des Verstorbenen zu Lebzeiten voraus (§ 15 Abs. 6 Satz 1 Bestattungsgesetz).

§ 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Über die Regelungen der §§ 15 und 16 hinaus darf
- in Wahlgrabstätten für Sarg- oder Tuchbestattungen eine weitere Sarg- oder Tuchbestattung eines Kindes bis zum vollendeten 1. Lebensjahr,
 - in Wahlgrabstätten für Sargbestattungen für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr eine weitere Urnen- oder Aschenbestattung,
 - in Urnennischen oder -stelen nach erfolgter Urnenbestattung eine weitere Urnenbestattung, sofern diese problemlos in die Kammer passt,
 - in Wahlgrabstätten für Sargbestattungen anstelle einer Sargbestattung eine Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattung, erfolgen.

§ 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann auf besonders ausgewiesenen Grabfeldern für Sarg-, Urnen- oder Aschenbestattungen die Grabbeigabe eines kremierten Heimtieres gestatten. § 11 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes ist zu beachten.

Im § 17 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

- (5) Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Einzelgräber für Sarg- oder Tuchbestattungen in Wahlgrabstätten für Sarg- oder Tuchbestattungen umwandeln, wenn diese in Blöcken von Wahlgrabstätten liegen, die innerhalb der geplanten Nutzungszeit der umzuwandelnden Grabstätte nicht von der Friedhofsverwaltung aufgegeben werden sollen und der Nutzungsberechtigte die entsprechenden Gebühren übernimmt.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, aus wichtigem Grund über weitere den Nutzungsberechtigten belastende oder begünstigende Ausnahmen zu entscheiden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

§ 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabmale, baulichen Anlagen oder Grabeinrichtungen unterliegen in ihrer Herstellung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Vorschriften des Bestattungsgesetzes sowie den Vorschriften der Anlage zu § 20 sowie der §§ 19 und 26 dieser Satzung.

§ 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung muss durch den Nutzungsberechtigten bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale schriftlich unter Verwendung eines von der Friedhofsverwaltung bereitgehaltenen Vordrucks eingeholt werden.

In dem Antragsvordruck sind alle erforderlichen Angaben einzutragen bzw. zu skizzieren und Nachweise über die Herkunft des Natursteines oder die Vorlage einer Zertifizierung durch die anerkannte Zertifizierungsstelle vorzulegen. Bei Grabmalen, die gemäß § 23 fundamementiert und befestigt werden müssen, ist der Antrag vom fachlichen Leiter des beauftragten Dienstleistungserbringers mit zu unterzeichnen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde nachzuweisen.

Bei Anträgen auf Änderung oder Auswechslung alter Grabmale kann (wegen § 25 Abs. 4) eine genaue Zeichnung oder Fotografie des alten Grabmales verlangt werden.

§ 22 erhält folgende Fassung:

- (1) Beim Liefern von Grabmalen, baulichen Anlagen oder Grabeinrichtungen oder den hierfür erforderlichen Fundamentierungsarbeiten ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen die Zustimmung gemäß § 21 vorzulegen.
- (2) Die Grabmale, baulichen Anlagen oder Grabeinrichtungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können.

§ 23 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen entsprechend.
- (2) Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK) in der Fassung von Juli 2012.
- (3) Für alle neu errichteten, versetzten oder reparierten Grabmale, baulichen Anlagen oder Grabeinrichtungen hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (4) Der Nutzungsberechtigte oder dessen Beauftragter hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal vorzulegen.
- (5) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals, der baulichen Anlage oder Grabeinrichtung nicht den Antragsunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals, der baulichen Anlage oder Grabeinrichtung. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (6) Grabsteine, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen darf und diese Setzungen ggf. durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können.

§ 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabmale, baulichen Anlagen oder Grabeinrichtungen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die Nutzungsberechtigten.

§ 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, baulichen Anlagen, Grabeinrichtungen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der gefahrbringende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal niederzulegen, Absperrungen anzubringen sowie bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen oder Teile davon zu entfernen.

Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 24 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, baulichen Anlagen oder Grabeinrichtungen oder durch Abstürze von Teilen davon verursacht werden.

§ 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen, die ohne Zustimmung oder davon abweichend aufgestellt worden sind, einen Monat nach schriftlicher Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, so erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Werden Grabmale, baulichen Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf oder der Entziehung des Nutzungsrechtes, der Rückgabe des Nutzungsrechts oder der Unanfechtbarkeit der öffentlichen Bekanntmachung entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

§ 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 gärtnerisch hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze, Unkraut und sonstiger Abraum sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine Raseneinsaat durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten ist nicht zulässig.

§ 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grabstätten dürfen nur so angelegt und bepflanzt werden, dass andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege und der Friedhofszweck nicht beeinträchtigt werden. Hierfür und für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

§ 26 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Auf Grabstätten dürfen Gehölze eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung anordnen. Soweit der jeweilige Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nachkommt oder keine andere Verfügung trifft und die Bäume oder Sträucher von der Grabstätte entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und zu entsorgen.

§ 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ist eine Grabstätte nicht entsprechend der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte sie auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen.

§ 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall darüber hinaus das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte nochmals, unter Hinweis auf den drohenden Entzug, schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die baulichen Anlagen oder die Grabeinrichtungen innerhalb von zwei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides entschädigungslos zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, gilt § 25 Abs. 3 entsprechend.

§ 34 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

i) entgegen § 26 Grabstätten nicht herrichtet und nicht dauernd instand hält oder

Im § 34 wird folgender Buchstabe j) angefügt:

j) entgegen der Bestimmungen des § 16 in Verbindung mit der Anlage zu § 16 Gegenstände ablegt, Anpflanzungen vornimmt oder die Grabstätten in sonstiger Form verändert.

Artikel II:Die Anlage zu § 16 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 16 Herrichtung und Pflege der Grabstätten						
Nr.	Grabfeld/ Grabart		Namentliche Kennzeichnung	Grabpflege	Grabmale, Grabeinrichtungen etc.	Grabschmuck
1	Gemeinschaftsgrabfeld für Sarg-, Urnen- oder Aschenbestattungen § 16 Abs. 2 Buchstabe a)	Die Sarg-, Urnen- oder Aschenbestattung erfolgt auf einer Rasenfläche ohne Zwischenwege	NEIN (a) (b)	erfolgt nur durch die Friedhofsverwaltung (f)	NEIN (g)	darf nur an zentraler Gedenkstelle abgelegt werden (j)
2	Grabfeld für Sammelbestattungen (Regenbogenfeld) § 16 Abs. 2 Buchstabe b)	Die Sammelbestattung erfolgt auf einer Rasenfläche ohne Zwischenwege	NEIN (a)			
3	Grabfeld für Aschenverstreuerungen § 16 Abs. 2 Buchstabe c)	Die Aschenverstreuer erfolgt auf einer Rasenfläche ohne Zwischenwege				
4	Grabnische oder -stele für Urnenbestattungen § 16 Abs. 2 Buchstabe d)	Die Urnenbestattung erfolgt in der jeweiligen Kammer der Grabnische oder -stele.	JA (c)		JA (h)	
5	Waldgrabfeld für Urnen- oder Aschenbestattungen § 16 Abs. 2 Buchstabe e)	Die Urnen- oder Aschenbestattung erfolgt im Bereich eines vorhandenen Grabsteines	JA (d)		NEIN (d) (i)	
6	Beerdiungswaldgrabfeld für Urnen- oder Aschenbestattungen § 16 Abs. 2 Buchstabe f)	Die Urnen- oder Aschenbestattung erfolgt im Wurzelbereich des Bewuchses	JA (e)		NEIN (g)	
7	Ewigkeitsbrunnen für Urnen- oder Aschenbestattungen § 16 Abs. 2 Buchstabe g)	Die Urnen- oder Aschenbestattung erfolgt in der Bestattungskaverne	JA (k)		NEIN (g)	

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- a) Eine namentliche Kennzeichnung des Toten ist nicht zulässig.
- b) Die Regelung unter Nr. 1 gilt nicht für die Urnengemeinschaftswand auf dem Friedhof Haspe (§ 1 Abs. 1 f)). Hier ist eine namentliche Kennzeichnung auf Wunsch des Nutzungsberechtigten zulässig. Diese wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einem einheitlichen Schild angebracht.
- c) Die namentliche Kennzeichnung ist auf Wunsch des Nutzungsberechtigten zulässig. Die Vorschriften des Abschnitts VI. Grabmale dieser Satzung sind zu beachten.
- d) Die namentliche Kennzeichnung ist auf Wunsch des Nutzungsberechtigten zulässig. Diese wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einer einheitlichen Schrift (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht.
- e) Die namentliche Kennzeichnung ist auf Wunsch des Nutzungsberechtigten zulässig. Diese wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einem einheitlichen Schild (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) pro Baum angebracht.
- f) Die Grabfelder werden von der Friedhofsverwaltung entweder mit Rasen eingesät oder mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen bepflanzt und gepflegt oder die natürlichen Vegetationsflächen (unter Bäumen) werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- g) Grabmale, bauliche Einrichtungen oder Grabeinrichtung sind nicht zulässig.
- h) Die vorhandene Abdeckung kann gegen eine individuell gestaltete einteilige Natursteinplatte oder nichtrostende Metallplatte in derselben Größe und Stärke ausgetauscht werden. Dabei ist die vorhandene Verschlussmechanik zu benutzen. Die Vorschriften des Abschnitts VI. Grabmale dieser Satzung sind zu beachten.
- i) Als Grabmal dient der von der Friedhofsverwaltung aufgestellte Fels mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche.
- j) Auf Grabfeldern nach § 16 Abs. 2 Buchstaben a) bis f)g) ist es nicht zulässig, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke, Kerzen, Lampen oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder Anpflanzungen vorzunehmen oder die Grabstätten in sonstiger Form zu verändern. Lediglich am Tag der Beisetzung und an den gesetzlichen Totengedenktagen (Allerheiligen, Totensonntag) dürfen Blumensträuße oder kleine Grabgestecke niedergelegt werden. Blumensträuße oder Grabgestecke, die anlässlich einer Trauerfeier abgelegt wurden, werden nach Ablauf von drei Tagen von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, zu Unrecht abgelegte Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann auf den Friedhöfen zentrale Gedenkstellen einrichten, auf denen Grabschmuck abgelegt werden darf. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, diesen Grabschmuck von den zentralen Gedenkstellen in regelmäßigen Abständen zu entfernen.
- k) Die namentliche Kennzeichnung ist vorgeschrieben. Diese wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung auf der Namensstele mit einer einheitlichen Schrift (maximal Vorname, Name) unter der jeweiligen Jahreszahl des Sterbejahres in der Reihenfolge der Beisetzungen angebracht.

Die Anlage zu § 20 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 20						
Zulässige Grabeinrichtungen und deren maximale Abmessungen						
Bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 23). Als liegende Grabmale auf Wahlgrabstätten mit Rasenpflege dürfen nur Natursteine mit eingelassener Schrift verwendet werden, ansonsten sind zusätzlich Holz, Glas oder Metall erlaubt.						
		max. abgedeckte Grabfläche inkl. Einfassung Grabstein min. Stärke 0,08 m	max. Breite eines stehenden Grabmals je Seite min. 0,30 m Rand	max. Höhe eines stehenden Grabmals Grabstein min. Stärke 0,10 m	Größe der Grabstätten Tiefe * Breite (f)	min. Stärke der Einfassung (a) max. Höhe 0,15 m über Boden
1	einstellige Wahlgrabstätte Sarg- / Tuchbestattung	0,90 m ²	0,60 m	1,30 m	2,40 m * 1,20 m (h)	0,08 m
2	mehrstellige Wahlgrabstätte Sarg- / Tuchbestattung	0,90 m ² je Grabstelle	0,70 m je Grabstelle	Evtl. Sonderabsprachen (>1,3 m) möglich	2,40 m * 1,20 m (h) (Breite je Grabstelle)	0,08 m
3	Einzelgrabstätte Sarg- / Tuchbestattung	0,90 m ²	0,60 m	1,00 m	2,40 m * 1,20 m	0,08 m
4	Wahlgrabstätte Sargbestattung mit Rasenpflege (b) (c) (d)	0,50 m ²	0,60 m je Grabstelle	1,30 m	2,40 m * 1,20 m	-
5	einstellige Wahlgrabstätte Urnen- / Aschenbestattung	Ganzabdeckung möglich (e)	0,50 m	0,70 m	0,80 m * 0,80 m	0,06 m
6	mehrstellige Wahlgrabstätte Urnen- / Aschenbestattung	Ganzabdeckung möglich (e)	1,00 m	1,00 m	0,80 m * 0,80 m oder 0,80 m * 1,60 m (g)	0,06 m
7	Einzelgrabstätte Urnen- / Aschenbestattung	Ganzabdeckung möglich (e)	0,50 m	0,70 m	0,50 m * 0,80 m	0,06 m
8	Wahlgrabstätte Urnen- / Aschenbestattung mit Rasenpflege (b) (c)	0,20 m ²	-	-	-	-
9	Wahlgrabstätte Sarg- / Tuchbestattung eines Kindes	0,30 m ²	0,35 m	0,60 m	0,70 m * 1,40 m	0,06 m
10	Gemeinschaftsgrabstätte Sargbestattung (b)	Es ist nicht zulässig, Grabmale, bauliche Anlagen, Grabeinrichtungen oder Gedenksteine zu errichten.				
11	Gemeinschaftsgrabstätte Urnen- / Aschenbestattung (b)					
12	Waldgrabstätte Urnen- / Aschenbestattung (b)	Als Grabmal dient der von der Friedhofsverwaltung aufgestellte Fels mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche. Die namentliche Kennzeichnung wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einer einheitlichen Schrift (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht.				

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

13	Grabnische / -stele Urnenbestattung (b)	Die vorhandene Abdeckung kann gegen eine individuell gestaltete einteilige Natursteinplatte in derselben Größe und Stärke, wie die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Abdeckplatte aus Kunststein, oder eine ausreichend dimensionierte Metallplatte ausgetauscht werden. Von dieser dürfen keine Absonderungen (z.B. Rost) ausgehen. Die vorhandene Befestigungsvorrichtung ist mit der Platte zu verschrauben. Alternativ kann Schrift vertieft oder aus gegossenem oder geschmiedetem Metall auf die vorhandene Abdeckung angebracht werden.
14	Urnengemeinschaftswand (b)	Als Grabmal dient die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Abdeckplatte aus Kunststein. Die namentliche Kennzeichnung wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einem einheitlichen Schild (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht.
15	Regenbogenfeld (b)	Es ist nicht zulässig, Grabmale, bauliche Anlagen, Grabeinrichtungen oder Gedenksteine zu errichten.
16	Beerdigungswaldgrabstätte (b)	
17	Gemeinschaftsgrabstätte Aschenverstreung (b)	

- a) Einfassungen müssen entlang der Innenkanten der Grabstätte verlegt werden. Einfassungen bis zu einer Länge von 2,50 m sollen einteilig verlegt werden und sind ausschließlich an den Eckpunkten und an den Stößen zu fundamentieren.
- b) An diesen Grabstätten besteht kein Pflegerecht der Nutzungsberechtigten, sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt.
- c) Liegende Grabmale sind erdbündig zu verlegen.
- d) Stehende Grabmale sind mit einer Plattierung aus Naturstein als Sauberkeitskante erdbündig in einer Breite von 0,20 m und einer Stärke von mindestens 0,06 m umlaufend zu umgeben.
- e) Die Mindeststärke bei Ganzabdeckungen beträgt 0,04 m. Bei Metallabdeckungen kann eine geringere Stärke gewählt werden, die sich aber nach statischen bzw. technischen Erfordernissen richten muss.
- f) Die Maße auf bestehenden Feldern werden hiervon nicht berührt. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung aufgrund örtlicher Besonderheiten Ausnahmen zulassen.
- g) Die Größe der Grabstätte kann vom Nutzungsberechtigten zwischen beiden Möglichkeiten ausgesucht werden.
- h) Auf dem muslimischen Grabfeld des Friedhofes Vorhalle sind die Grabgrößen abweichend 1,40 m breit.

Wenn künstlerische oder technische Gründe Abweichungen von diesen Vorschriften rechtfertigen, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass die Gesamtgestaltung den allgemeinen Anforderungen der Friedhofssatzung weiterhin entspricht.

Artikel III:

Der Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende II. Nachtrag vom 14.12.2018 zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) vom 26.02.2015 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 14. Dezember 2018

Thomas Grothe
Vorstandssprecher

Hans-Joachim Bihs
Vorstand

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Pflegebedarfsplanung für die Jahre 2018 bis 2021

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die Pflegebedarfsplanung für die Jahre 2018 bis 2021 verbindlich beschlossen. Die Bedarfsplanung kann vom

07.01.2019 bis zum 25.01.2019

jeweils montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr an der Infotheke des Sozialen Rathauses, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, eingesehen werden. Gleichzeitig finden Sie die Bedarfsplanung im Internet unter Pflege – Veröffentlichungen auf den Internetseiten der Stadt Hagen unter www.hagen.de.

Hagen, 21.12.2018 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
(<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Kanalerneuerung Stennertstraße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.01.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ52
Begrünung der Bahnhofshinterfahung 2.BA – 4.BA
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 16.01.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJKM
EBS-Druckluftbremsanlage
Typ: VOL/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.01.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYYYD
Unterrichtsmaterial Zahntechnik
Typ: VOL/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 22.01.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYYY6
Kanalerneuerung Sachsenstraße/Friedrichstraße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 06.02.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJUQ

Fahrbahnmarkierung im Stadtgebiet 2019
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJPP
Sporthalle Mittelstadt - Erneuerung Lüftungsanlage, Gewerk: MSR-Technik
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ8B
Sporthalle Mittelstadt - Erneuerung Lüftungsanlage, Gewerk: Lüftung
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ8M
Sporthalle Mittelstadt - Erneuerung Lüftungsanlage, Gewerk: Heizung
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ85

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de